

Auslegungshilfe zur 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020

Zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden. Sie haben die Aufgabe, die Einhaltung der Landesverordnung zu überwachen. Sie haben auch die Möglichkeit im Einzelfall weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich erscheint. Die untenstehende Liste dient als Auslegungshilfe zur Landesverordnung.

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten. Bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hat der Dienstleister eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bei der Abholung von Waren gelten die für die jeweilige Einrichtung geltenden Regelungen.
Autohäuser	Verkauf- und Reparatur gestattet
Autokino (und ähnliche Veranstaltungen im Autokinoformat)	gestattet unter Beachtung der Hygieneanforderungen
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von gastronomischen Einrichtungen (insbesondere Reservierungs- und Anmeldepflicht, Bewirtung an Tischen) nicht eingehalten werden können.
Bars	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Übernachtungsangebote auf Bauernhöfen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Beherbergungseinrichtungen	auch zu touristischen Zwecken gestattet unter Wahrung der Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Bestattungen	Als Trauergäste dürfen teilnehmen: 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

	<p>2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind, und</p> <p>3. Personen eines weiteren Hausstands.</p> <p>Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.</p> <p>An Bestattungen dürfen neben den für die Bestattung notwendigen Personen auch Geistliche oder Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie für religiöse Handlungen erforderliche Personen teilnehmen.</p> <p>Die Teilnahme ist auf die Mindestzahl der für religiöse Handlungen erforderliche Zahl von Personen zu begrenzen. Trauergottesdienste in Kirchen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen zulässig.</p>
Betriebskantine	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
öffentliche und private Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z.B. Kurse in Volkshochschulen) sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; für Sportangebote gilt der Stufenplan für den (Breiten)Sport
Blutspendetermine	gestattet
Breiten- und Freizeitsport / Trainingsbetrieb im Freien	unter Wahrung des Mindestabstands zulässig; Mannschaftstraining ist zulässig, jedoch keine Spiel- oder Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist;
Cafés	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Campingplätze	Der Betrieb von Campingplätzen ist gestattet, soweit die genutzten Camping-Einheiten, Wohnmobile und ähnliche Einrichtungen über eigene sanitäre Einrichtungen verfügen.
Copyshop	gestattet
Eisdielen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; Straßenverkauf ebenfalls gestattet, beim Straßenverkauf kein Verzehr an Ort und Stelle.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet
Familienbildungsstätten, Häuser der Familie, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser und ähnliche Einrichtungen	gestattet

Familienferienstätten	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet.
Friseure	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Fußpflege	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Gastronomie (Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW);
Golfplätze	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienste	unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig; das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Gottesdienstbesuchern untereinander ist nicht zulässig (z.B. Kollekte, Gesangbücher, Teilen eines Gebetsteppichs etc.); zulässig sind z.B. Kommunion und Abendmahl unter Beachtung der Hygieneanforderungen
Gottesdienst im Autokinoformat	gestattet
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. Teilnehmen dürfen neben Standesbeamtin / Standesbeamter, weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen (z.B. Dolmetscher) und zwei Trauzeuginnen / Trauzeugen folgende Personen: 1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten Grad verwandt sind, und 2. Personen eines weiteren Hausstands. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist. Kirchliche Trauungen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen ebenfalls zulässig. Die Auflagen zur Hochzeitsfeier mit Familie und Freunden richten sich nach den für die jeweilige Lokalität geltenden Regelungen.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Der Betrieb ist unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet.

Imbiss	gestattet
Indoorspielplatz	geschlossen
Internetcafés	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Jugendbildungsstätten	gestattet
Jugendherberge	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Jugendzentren, Jugendtreffs und ähnliche Einrichtungen	gestattet
Kioske	gestattet
Kneipen	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Kosmetikstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle	gestattet
Malls / Outlet-Center / Einkaufszentrum	gestattet (unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen); die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht innerhalb der gesamten Einrichtung, unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt.
Massagesalon	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Möbelabholdienst	gestattet
Museen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Musikschulen	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; Gesangsunterricht ist nicht gestattet.
Nagelstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Naturfreundehäuser	gestattet, unter Wahrung der geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen

	Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	gestattet
Personaltrainer	Personaltraining 1 zu 1, gestattet in einem einzelnen Raum in einem Fitnessstudio unter Beachtung der Hygienevorschriften, bei einem ansonsten für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossenen Fitnessstudio.
Pfandhäuser	gestattet
Physiotherapie	gestattet
Podologie	gestattet
Reisebüro	gestattet, unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen
Restaurants, Speisegaststätten (und ähnliche Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Bars	geschlossen
Solarien	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Taxigewerbe	gestattet
Tennis	im Freien gestattet
Verkaufsstellen des Einzelhandels	unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet. Die Größe der Einrichtung spielt nur bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl eine Rolle (Bsp.: Verkaufsfläche von 800 qm: max. 80 Personen; Verkaufsfläche von 900 qm: max. 85 Personen (80 + 5)
Übernachtungsangebote auf Winzerhöfen	gestattet, unter Wahrung der geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Wanderheime	gestattet, unter Wahrung der geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen

	Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Wochenmärkte / Versorgungsmärkte / mobile Verkaufsstände des Einzelhandels	gestattet